

ANTRAG DES NETZWERKS BERLIN:

Lobbyismus stärker kontrollieren – Für mehr Transparenz in Parlament und Regierung

A. VERHALTENSKODEX FÜR MITGLIEDER DER BUNDESREGIERUNG

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das allgemeine Wohl gebietet, dass sich die Mitglieder der Bundesregierung in der Öffentlichkeit und im Privatleben der Würde ihres Amtes gemäß verhalten. Ihre Unabhängigkeit gewährleisten sie namentlich dadurch, dass sie alle Interessenkonflikte vermeiden. Es kommt vor allem dann zu Irritationen, wenn die Betroffenen in eine Position wechseln, in der sie mit denselben oder ähnlichen Themen befasst sind, wie in der Regierungszeit. Schnell wird der Vorwurf der Vorteilsnahme laut, obwohl das Verhalten rechtlich nicht zu beanstanden ist. Das Grundgesetz verbietet zwar in Artikel 66 eine anderweitige Berufstätigkeit für – im Amt befindliche – Bundesminister. Eine vergleichbare Regelung für ehemalige Bundesminister existiert aber nicht. Das Bundesministergesetz beinhaltet unter anderem Vorschriften über die Rechte und Pflichten ehemaliger Bundesminister, kennt jedoch auch keinerlei Berufsverbot für frühere Bundesminister. Mit einem Ehrenkodex können ausscheidende Mitglieder der Bundesregierung nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch entlastet werden, so dass über die Lauterkeit der neuen beruflichen Tätigkeit von ehemaligen Regierungsmitgliedern keine Zweifel aufkommen können. Die Beschädigung eines Regierungsamtes, wenn auch erst rückwirkend, muss verhindert werden.

Ein Regierungsamt gilt nur auf begrenzte Zeit. Der Verhaltenskodex für die Kommissionsmitglieder der EU ist als Vorbild bestens geeignet, um die berufliche Tätigkeit von aus ihrem Amt ausgeschiedenen Regierungsmitgliedern zu regeln. Eine Selbstverpflichtung oder Ehrenkodex ist einer gesetzlichen Regelung vorzuziehen. Der Verhaltenskodex für die Kommissionsmitglieder sieht vor, dass Kommissionsmitglieder, die aus ihrem Amt ausscheiden und beabsichtigen, innerhalb eines Jahres eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, dies der Kommission mitteilen. Steht die beabsichtigte Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Ressort, das das Kommissionsmitglied während seiner gesamten Amtszeit geleitet hat, holt die Kommission die Stellungnahme einer hierzu eingesetzten Ethikkommission ein. Entsprechend den Ergebnissen der Ethikkommission entscheidet die Kommission, ob die geplante Tätigkeit mit Artikel 213 letzter Absatz EGV vereinbar ist. So wird man dem Einzelfall gerecht. So sollte es auch die Bundesregierung halten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Verhaltenskodex für Mitglieder der Bundesregierung mit folgendem Inhalt auszuarbeiten:

1. Private externe Tätigkeiten

Mitglieder der Bundesregierung dürfen weder entgeltliche noch unentgeltliche Nebentätigkeiten ausüben. (Beispielsweise gilt die regelmäßige Veröffentlichung von Aufsätzen als Nebentätigkeit, wohingegen unentgeltliche Lehrveranstaltungen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind.)

Mitglieder der Bundesregierung, die ein Buch veröffentlichen wollen, haben die Bundeskanzlerin von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen. Einnahmen aus Urheberrechten für Veröffent-

lichungen, die sie während der Ausübung ihres Amtes verfassen, sind karitativen Einrichtungen ihrer Wahl zu spenden.

Mitglieder der Bundesregierung dürfen für Reden oder Vorträge kein Honorar entgegennehmen.

Mitglieder der Bundesregierung dürfen Ehrenämter in Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen des politischen, kulturellen, künstlerischen oder karitativen Bereichs annehmen und unentgeltlich ausüben. Auch in Bildungsinstitutionen dürfen sie ein derartiges Amt ausüben.

Unter ehrenamtlichen Tätigkeiten sind Tätigkeiten zu verstehen, in deren Rahmen keinerlei Entscheidungsbefugnis in der Verwaltung der betreffenden Einrichtung ausgeübt wird. Unter Stiftungen oder ähnlichen Einrichtungen sind Verbände oder Vereine ohne Erwerbszweck zu verstehen, die gemeinnützige Aufgaben in den genannten Bereichen wahrnehmen. Bei der Wahrnehmung dieser Ämter darf nicht das geringste Risiko eines Interessenkonflikts entstehen. Über diese Ämter ist eine Erklärung nach dem in der Anlage zu diesem Verhaltenskodex festgelegten Muster abzugeben.

Die Angaben beziehen sich auf die in den letzten zehn Jahren ausgeübten Tätigkeiten. Hierbei ist zwischen den Tätigkeiten zu unterscheiden, die vor dem Amtsantritt des Mitglieds der Bundesregierung beendet wurden, und denjenigen, die nach Amtsantritt weitergeführt werden.

Unentgeltliche Lehrveranstaltungen im Interesse der Bundesrepublik Deutschland sind die einzigen sonstigen externen Tätigkeiten, die zulässig und nicht erklärungsspflichtig sind.

Mitglieder der Bundesregierung, die nach Ablauf ihrer Amtszeit oder durch Rücktritt vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden und beabsichtigen, noch im selben Jahr eine berufliche Tätigkeit aufzunehmen, haben die Bundeskanzlerin rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Die Bundeskanzlerin prüft die Art der geplanten Tätigkeit. Steht diese in Zusammenhang mit dem Ressort, das das betreffende Mitglied während seiner gesamten Amtszeit geleitet hat, holt sie die Stellungnahme einer eigens zu diesem Zweck eingesetzten Ethikkommission ein. Entsprechend den Ergebnissen dieser Prüfung entscheidet die Kommission, ob die geplante Tätigkeit mit der Unabhängigkeit des Mitglieds der Bundesregierung vereinbar ist.

2. Finanzielle Interessen und Vermögen

Mitglieder der Bundesregierung müssen alle finanziellen Interessen und Vermögenswerte angeben, die zu Interessenkonflikten bei der Ausübung ihres Amtes führen könnten. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf Beteiligungen des Ehegatten des Mitglieds der Bundesregierung, die zu Interessenkonflikten führen könnten.

Als finanzielle Beteiligungen sind alle Einzelbeteiligungen am Kapital eines Unternehmens anzugeben. Darunter fallen Aktien, aber auch jede andere Form der Beteiligung, z.B. Wandelschuldverschreibungen oder Investmentzertifikate.

Anteile an Anlagefonds, die keinerlei direkte Beteiligung ihres Inhabers am Kapital eines Unternehmens darstellen, sind nicht anzugeben.

Als Grundvermögen ist jede Immobilie anzugeben, an der unmittelbar oder über eine Immobiliengesellschaft bürgerlichen Rechts Eigentum besteht, mit Ausnahme der ausschließlichen Nutzung durch den Eigentümer oder seine Familie vorbehaltenen Wohnungen.

Als weiteres Vermögen ist dasjenige anzuführen, dessen Besitz zu Interessenkollisionen, insbesondere in steuerlicher Hinsicht, führen kann.

3. Erwerbstätigkeit des Ehegatten

Um potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden, sind die Mitglieder der Bundesregierung verpflichtet, die Erwerbstätigkeiten ihres Ehegatten zu melden.

Anzugeben ist die Art der Tätigkeit oder die Bezeichnung der ausgeübten Funktion und gegebenenfalls der Name des Arbeitgebers.

4. Interessenerklärung

In einem Formular sind alle Angaben aufgeführt, die Mitglieder der Bundesregierung aufgrund des Verhaltenskodex zu machen haben. Das Formular ist bei Amtsantritt der Mitglieder der Bundesregierung auszufüllen. Die Angaben sind während der Amtszeit gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die Erklärungen werden unter der Verantwortung der Bundeskanzlerin nach Maßgabe der Zuständigkeitsbereiche der Mitglieder geprüft und öffentlich bekannt gemacht.

B. TRANSPARENZ VON VERBÄNDEN ERHÖHEN – TRANSPARENZVORBEHALT IN DEN GESCHÄFTSORDNUNGEN DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES UND DER BUNDESREGIERUNG VERANKERN

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In der Öffentlichkeit werden immer wieder die Rolle von Verbänden und die Legitimität ihres Einflusses auf staatliche Institutionen problematisiert. In Deutschland wie auch in anderen Ländern hat der Begriff des „Lobbying“ eine überwiegend negative Konnotation, da mit ihm vornehmlich illegitime Einflussversuche partikularer Interessensorganisationen verbunden werden. Vernachlässigt wird bei dieser Betrachtung jedoch die Bedeutung verbandlicher Expertise für politische Entscheidungsprozesse, die die Partizipation von unterschiedlichen Verbänden und Organisationen zu einem wichtigen Bestandteil von Gesetzgebungsverfahren werden lässt.

In einem demokratischen System hat die Tätigkeit von Verbänden und Interessengruppen durchaus ihre Berechtigung, solange durch sie kein unzulässiger Einfluss auf staatliche Organisationen ausgeübt wird und sie auf eine transparente Weise erfolgt. Dazu gehören die Offenlegung der verbandlichen Auftraggeber und die Herkunft ihrer Finanzmittel.

Innerhalb der Europäischen Union war der Deutsche Bundestag das erste Parlament, das die Registrierung von Lobbyisten förmlich geregelt hat. Seit 1972 führt der Präsident des Deutschen Bundestags entsprechend Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine öffentliche Liste, in der sich alle Verbände einzutragen haben, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten. Zu den Angaben, die bei der Eintragung gemacht werden sollen, gehören der Name und Sitz des Verbandes, die Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung, der Interessenbereich des Verbandes, die Mitgliederzahl, die Namen der Verbandsvertreter sowie die Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung. Bei Anhörungen des Bundestages werden nur Vertreter derjenigen Verbände zugelassen, die mit den vollständigen Angaben eingetragen sind. Eine Offenlegung ihrer Finanzierung wird von den Verbänden bislang jedoch nicht verlangt. Auch die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung verpflichtet die Ver-

bände, die im Zuge von Gesetzgebungsverfahren angehört werden, derzeit nicht zur Offenlegung der Herkunft ihrer finanziellen Mittel.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Deutsche Bundestag für einen verbandlichen Transparenzvorbehalt aus.

II. Der Deutsche Bundestag beschließt die Hinzufügung eines weiteren Unterpunktes zu Absatz 2 von Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages („Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“) mit folgendem Wortlaut:

„Herkunft und Höhe der steuerlichen Einnahmen, gegliedert nach folgenden Positionen:

- a) Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- b) Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen von natürlichen Personen,
- c) Spenden und sonstige unentgeltliche Zuwendungen von juristischen Personen,
- d) Einnahmen aus Vermögen,
- e) Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- f) staatliche Mittel,
- g) sonstige Einnahmen,
- h) Zuschüsse von Gliederungen und
- i) Gesamteinnahmen nach den Buchstaben a bis h.

Übersteigen die Zuschüsse von Gliederungen einen Anteil von fünf Prozent der Gesamteinnahmen des Verbandes, so müssen auch die Einnahmen der Zuschüsse leistenden Gliederungen nach vorstehender Rechnung offengelegt werden. Bei geldwerten Gütern bis zu einem Wert von € 100,- je Zuwender kann von einer Angabe abgesehen werden. Die Namen von Privatpersonen können durch Initialen abgekürzt werden; alternativ können Spenden von Privatpersonen ohne Herkunftsangabe in Summe ausgewiesen werden. Die Verbände können freiwillige weiterführende Angaben zu ihren Einnahmen und Ausgaben machen.

Die Angaben zu den Einnahmen des Verbandes sind für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres zu aktualisieren. Ist die Frist fruchtlos verstrichen, kann der Verband nicht angehört werden, bis die aktualisierten Daten eingetragen sind. Im Falle falscher oder unvollständiger Angaben wird ein Verband für den Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens von der Verbändeliste gestrichen. Nach Ablauf der Sperrfrist kann sich der Verband erneut eintragen.“

Der Deutsche Bundestag betont die Geltungskraft der bislang bereits in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages enthaltenen Festlegung, dass nur die in der Verbändeliste registrierten Vertreter von registrierten Verbänden zu Anhörungen des Deutschen Bundestages eingeladen werden dürfen, ohne dass die Eintragung in die Verbändeliste einen Anspruch auf Anhörung begründen würde. Auch die Ausstellung von Hausausweisen für Vertreter der Verbände bleibt an die Eintragung in die Verbändeliste gebunden.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) zu § 47 („Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden“) einen neuen Absatz 5 anzufügen mit einer Regelung entsprechend dem künftigen Absatz 2 der Anlage 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

C. MEHR TRANSPARENZ BEIM EINSATZ EXTERNER BERATER IN BUNDESMINISTERIEN – EMPFEHLUNGEN DES BUNDESRECHNUNGSHOFES UMSETZEN

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bericht des Bundesrechnungshofes (nach § 88 Abs. 2 BHO) vom 25. März 2008 hat bewiesen, dass Deutschland kein korruptes Land ist, das von privaten Unternehmen gelenkt wird. Er stellt fest, dass nur 16 % aller Externen in Bundesministerien aus Privatunternehmen und Verbänden stammen. Dennoch weist der Bundesrechnungshof auf Risiken hin, die zum Verlust des Vertrauens auf neutrales staatliches Handeln führen könnten. Dem ist – soweit möglich – auch parlamentarisch zu begegnen. Der unmittelbare Einfluss des Deutschen Bundestages ist dabei begrenzt. Dieser kann aber gegenüber der Bundesregierung - in Wahrnehmung seiner Kontrollfunktion - Transparenz einfordern und damit, in jenen Fällen die kritikwürdig sind, eine größere Zurückhaltung beim Einsatz externer Beschäftigter bewirken.

Die Bundesregierung ist nach der Veröffentlichung des Bundesrechnungshofberichts aufgefordert, klare Grenzen für den Einsatz externer Mitarbeiter zu ziehen und Einsätze, die Zweifel an der staatlichen Neutralität aufkommen lassen, zu unterbinden. Externe Mitarbeiter dürfen nicht direkt oder indirekt an der Vorbereitung oder Durchführung von Grundsatzentscheidungen, Verwaltungsentscheidungen, sowie bei der Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mitwirken, die die Tätigkeit des Unternehmens, oder eines mit diesem verbundenen Unternehmens oder Branchen-, Verbands- beziehungsweise Vereinsinteressen berühren.

Wichtiger und benötigter externer Sachverstand darf dabei aber nicht verloren gehen. Das Ziel, Fachwissen externer Stellen zu nutzen, wurde von den Bundesministerien am häufigsten als Grund für den Einsatz Externer genannt. Insbesondere Bereiche in denen komplexe technische, rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Arbeit der Bundesministerien zu beachten sind, erfordern Fachwissen, das für die sachgerechte Erfüllung spezifischer Aufgaben unabdingbar ist. Ebenso gilt es, Interessen von gemeinwohlorientierten Verbänden von denen, die letztlich der Gewinnmaximierung dienen, zu unterscheiden. Insgesamt sieht der Bundesrechnungshof aufgrund seiner Prüfergebnisse keine Notwendigkeit, den personellen Austausch zwischen Verwaltung und Unternehmen grundsätzlich infrage zu stellen. Der Bundesrechnungshof hält es aber für nötig, einen einheitlichen Rahmen für die Mitarbeit von externen Beschäftigten in Bundesministerien festzulegen und mehr Transparenz walten zu lassen. Ein - im Plenum des Deutschen Bundestages zu debattierender - jährlicher Bericht, soll daher Grundlage dieser parlamentarischen Transparenzinitiative sein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, mehr Transparenz herzustellen, indem sie:

- 1) den entsprechenden Empfehlungen des Haushaltsausschusses folgt und insbesondere den vom Haushaltsgesetzgeber gebilligten Rahmen für den Personaleinsatz in den Behörden mit Hilfe von externen Mitarbeitern nicht umgeht, und somit der Kontrolle durch den Haushaltsausschuss entzieht;
- 2) einen - im Plenum des Deutschen Bundestages öffentlich zu debattierenden - jährlichen Bericht vorlegt, der im Internet veröffentlicht wird und darlegt
 - a) wie viele Mitarbeiter von Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Gewerkschaften im jeweils vergangenen Kalenderjahr in den Bundesministerien beschäftigt waren,
 - b) welche Mitarbeiter - unter Wahrung bestehender Geheimschutzbestimmungen - beschäftigt waren,

- c) wie lange sie dort mitgearbeitet haben,
 - d) und mit welchen Aufgaben sie befasst waren,
 - e) Name und Anschrift der Geschäftsstelle des Verbandes am Sitz der Bundesregierung, Interessenbereich des Verbandes und Herkunft und Höhe der finanziellen und sonstigen Zuwendungen Privater;
- 3) die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Einsatz externen Personen in der Bundesverwaltung dahingehend ändert, dass im Bericht des Bundesministeriums des Innern auch befristete Arbeitsverhältnisse erfasst werden, wenn sie eine Dauer von drei Monaten überschreiten und die externe Person nur beurlaubt ist oder über eine Wiedereinstellungszusage des bisherigen Arbeitgebers verfügt;
- 4) den entsprechenden Empfehlungen des Bundesrechnungshofes folgt und insbesondere dafür Sorge trägt, dass
- a) nur temporärer Wissenstransfer den Einsatz von externen Beschäftigten rechtfertigt, nicht aber Personalmangel,
 - b) die Dauer des Einsatzes von externen Mitarbeitern im Grundsatz auf maximal sechs Monate zu beschränken ist;
 - c) die in den einzelnen Bundesministerien vorhandenen Verhaltensregeln vereinheitlicht werden und im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesministerien ein eigener Verhaltenskodex aufgestellt wird, der für externe Beschäftigte die gleichen personalwirtschaftlichen Maßstäbe wie für interne Beschäftigte anwendet;
 - d) vor dem Einsatz eine sorgfältige Risikoanalyse durchgeführt wird, um mögliche Interessenkollisionen und Wettbewerbsvorteile abzuschätzen und zu klären, ob ein Einsatz vertretbar ist,
 - e) folgende Funktionen generell nicht von externen Beschäftigten wahrgenommen werden:
 - verantwortliche Formulierung von Gesetzesentwürfen und anderen Rechtsetzungsakten,
 - leitende Funktionen und Funktionen in Leitungsbereichen des jeweiligen Bundesministeriums,
 - Aufsicht über die entsendende Stelle,
 - Vergabe öffentlicher Aufträge und
 - Funktionen, die konkrete Geschäftsinteressen der entsendenden Stelle berühren;
 - f) die Auswahl von externen Beschäftigten offen gestaltet wird, indem der geplante Einsatz in angemessener Weise bekannt gemacht wird und das Bundesministerium die fachliche Eignung und den potentiellen Beitrag für einen Wissenstransfer festzustellen hat,
 - g) der Status als externer Beschäftigter bei allen dienstlichen Innen- und Außenkontakten deutlich wird,
 - h) die angemessene Steuerung und Aufsicht durch die intern verantwortliche Person sichergestellt wird und externe Beschäftigten keine Führungsfunktionen wahrnehmen,
 - i) zu begründen und zu dokumentieren ist, warum ein Wissenstransfer notwendig ist und welche konkreten Fachkenntnisse bei den internen Mitarbeitern fehlen.

D. GEGEN KORRUPTION UND ABGEORDNETENBESTECHUNG

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Offenlegungspflichten für Abgeordnete sollten dazu geeignet sein, über seine Einkünfte der interessierten Öffentlichkeit bzw. den Wählerinnen und Wählern Auskunft zu geben.

Mit der Änderung des Abgeordnetengesetzes wurde mehr Transparenz ermöglicht zur Aufklärung und Vorbeugung von Interessenkonflikten und wirtschaftliche Abhängigkeiten von Abgeordneten. Es wurde klargestellt, dass die Wahrnehmung des Mandates im Mittelpunkt der Tätigkeit des Abgeordneten stehen muss. Tätigkeiten daneben bleiben aber auch in Zukunft weiterhin möglich. Dabei sind Zuwendungen ohne angemessene Gegenleistungen nicht zulässig. Es muss ausgeschlossen werden, dass Parlamentarier für das Nichtstun in einem Unternehmen bezahlt werden. Die Höhe der Einkünfte muss künftig dem Bundestagspräsidenten angezeigt werden. Nebeneinkünfte, die über Mindestbeträge hinausgehen, werden in Kategorien öffentlich angezeigt. Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet.

Dennoch leidet die öffentliche Diskussion immer wieder darunter, dass kaum jemand zwischen Berufstätigkeit und Nebentätigkeit unterscheidet. Dies ist aber zwingend notwendig, wenn man nicht Unternehmer und Freiberufler aus dem Bundestag faktisch ausschließen will.

Um Fälle in den Griff zu bekommen, wo über den sog. „leistungslosen Arbeitsvertrag“ Zahlungen an Abgeordnete vorgenommen werden, ist eine Verschärfung von § 108 e Strafgesetzbuch (Abgeordnetenbestechung) zwingend geboten. Derartige Fälle riechen nach Korruption und sind durch mehr Transparenz nicht zu lösen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Verschärfung von § 108 e Strafgesetzbuch (Abgeordnetenbestechung) in Verbindung mit einer Verschärfung des Abgeordnetengesetzes vorzulegen:

Nur eine solche Strafverschärfung § 108 e Strafgesetzbuch (Abgeordnetenbestechung) macht auch die Unterscheidung zu Arbeitsverträgen mit Gegenleistung möglich. Die bisherigen Tathandlungen des Kaufens und Verkaufens von Parlamentarierstimmen durch "Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen sowie Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils" zu ersetzen. Die Gegenleistung des Mitgliedes der Volksvertretung soll darin bestehen, dass es sich durch den Vorteil beeinflussen lässt. Entsprechend der Korruptionstatbestände der Amtsträger ist es ausreichend, wenn der Parlamentarier vorspiegelt, Handlungen der erwartenden Art vornehmen zu können.

Dies soll mit einer Verschärfung des Abgeordnetengesetzes kombiniert werden.

Die Nebeneinkünfte im Sinne der geltenden Verhaltensrichtlinien müssen zukünftig restlos offen gelegt werden, das heißt auch die Euro-Beträge müssen publiziert werden. Dazu ist eine Änderung des Abgeordnetengesetzes notwendig. Es stellt einen Eingriff in die Artikel 12 und 14 Grundgesetz dar, der der gesetzlichen Grundlage bedarf und untergesetzlich nicht geregelt werden kann.